

**Forderungskatalog  
des Landesschafzuchtverbandes Sachsen-Anhalt e.V.  
für eine Neuausrichtung der Gemeinsamen europäischen Agrarpolitik  
(GAP) in Deutschland nach 2021**

Präambel:

Die Schaf- und Ziegenhaltung in Sachsen-Anhalt dient in erster Linie der Erhaltung wertvoller geschützter Biotop, der Kulturlandschafts- und der Deichpflege. Die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln (Lammfleisch, Schaf- und Ziegenmilch) und Rohstoffen (Wolle) in regionaler, tiergerechter und naturnaher Haltung ist ein vornehmliches Anliegen der Schaf- und Ziegenhalter und ein wichtiger Einkommensbestandteil.

Der massive Rückgang der Schaf- und Ziegenhaltung in Sachsen-Anhalt wie in Deutschland macht jedoch deutlich, dass eine extensive, umweltverträgliche Haltung zur Erbringung der gesellschaftlich geforderten Pflegeleistungen und Erhaltung der Biodiversität mit den derzeit daraus erzielten Erlösen keine ausreichende wirtschaftliche Grundlage für die Betriebe bietet. Es bedarf dringend einer aufwandsgerechten Entlohnung dieser gesellschaftlich notwendigen Leistungen durch die Öffentlichkeit. Dazu sind agrar- und umweltpolitische Entscheidungen jetzt notwendig, die den Schaf- und Ziegenhaltern und den nachfolgenden Generationen in Sachsen-Anhalt verlässliche Perspektiven liefern.

Deshalb fordert der Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt die Umsetzung folgender Maßnahmen, um in Zukunft eine wirtschaftlich tragfähige Schaf- und Ziegenhaltung zu sichern:

1. Die Einführung einer tiergebundenen Prämie für kleine Wiederkäuer über die 1. Säule

Mit Abschaffung der Mutterschafprämie und der Einführung der Flächenprämie im Jahr 2005 nahm der Mutterschafbestand in Deutschland von damals 1,664 Mio. (Jahr 2004) auf heute 1,098 Mio. (Jahr 2018) Mutterschafe ab (Angaben Stat. Bundesamt). Dies ist ein Rückgang von mehr als einem Drittel innerhalb von fünfzehn Jahren. In Sachsen-Anhalt hingegen betrug der Rückgang des Mutterschafbestandes im gleichen Zeitraum 41 % (von 83.488 auf 49.200 Mutterschafe)!

In 22 EU-Mitgliedstaaten werden tiergebundene Prämien für die Schafhaltung gezahlt, die aus Sicht der Europäischen Kommission wesentlich für die Stabilisierung der Schafhaltung auf EU-Ebene sind. Die Einführung einer tiergebundenen Prämie darf jedoch nicht zu einer Schlechterstellung für Schaf- und Ziegenhalter bei der Flächenprämie führen.

2. Die Einkommenssicherung über die erste Säule

Die Einkommenssicherung von kleinen bäuerlichen Familienbetrieben, wo die Mehrzahl der Schaf- und Ziegenhalter einzuordnen sind, ist primär über Mittel aus der ersten Säule sicherzustellen. Dazu sind geeignete Instrumente zu implementieren.

3. Die größtmögliche Stärkung der 2. Säule der GAP durch das Umwidmen von Geldern aus der 1. Säule

Der Forderung der Gesellschaft, öffentliches Geld für öffentliche Leistungen einzusetzen, muss stärker nachgekommen werden. Die Landbewirtschaftung unter Mitteleinsatzverringering oder -verzicht und damit Erlösverzicht (extensive Landbewirtschaftung) muss mit öffentlichen Geldern stärker unterstützt werden. Hier ist jedoch ein Mittelabfluss von Geldern der Landwirtschaft in andere Förderbereiche der 2. Säule unbedingt zu verhindern.

4. Die weidetierfreundliche Ausgestaltung der Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen

Die gesellschaftlich gewünschte extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen muss durch gezielte Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen, bei denen der Mehraufwand und der durch den Einsatz von Weidetieren erbrachte Mehrgewinn für die Natur dauerhaft ausgeglichen wird, stärker unterstützt werden. Dazu sind Spezialprogramme für Schaf- und Ziegenbeweidung aufzustellen, die ein pflanzen- und tierartenreiches Grünland sicherstellen.

5. Die Abschaffung der Diskriminierung der Tierhalter bei den Cross-Compliance (CC) Kontrollen

Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen Grundanforderungen an die Betriebsführung und Standards zur Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand. Durch die Einbeziehung von Regelungen aus den Bereichen Futtermittelsicherheit, Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, Tierseuchenbekämpfung sowie Tierschutz wird den Tierhaltern eine höhere Kontrollquote und ein größeres Sanktionsrisiko gegenüber reinen Bodenbewirtschaftern für den Erhalt von Prämien aus der 1. und 2. Säule zugemutet. Die Einhaltung dieser speziellen Tierrechtsvorschriften ist ausschließlich im Fachrecht zu prüfen und zu ahnden.

6. Die Finanzierung von Biotop-Pflege mit Schafen und Ziegen über spezielle Umweltprogramme

Die Schaf- und Ziegenbeweidung ist zur Erhaltung und Fortentwicklung für viele Lebensraumtypen und geschützte Biotope, darunter auch für zahlreiche Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, zu deren Erhaltung und Wiederherstellung das Land europarechtlich verpflichtet ist, das Mittel der Wahl. Jedoch hat sich die Einordnung solcher Flächen in den Rechtsrahmen der GAP für die Schaf- und Ziegenhalter als äußerst problematisch herausgestellt. Vielfach führte dies zu Sanktionen, da durch Verbuschung, Wuchs von nicht agrarisch nutzbaren Pflanzen (Nesseln, Schilf, Gebüsch, ...), die zum Teil aus naturschützerischer Sicht durchaus gewünscht wären, die Definition „landwirtschaftlich genutzte Fläche“ als Grundvoraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus der 1. und 2. Säule verletzt wird (Flächenausschluss bzw. -minderung).

Die Finanzierung der Biotop-Pflege mit Schafen und Ziegen über spezielle Umweltprogramme außerhalb des Rechtsrahmens der GAP ist für die Pflege dieser Flächen zwingend notwendig. Für die Biotop-Pflege sind Pflegeverträge mit den Bewirtschaftern abzuschließen.

Der „Vertragsnaturschutz“ soll für die Diversifizierung in der Kulturlandschaft, für die naturräumliche Vernetzung und die Minderung schädigender Einflüsse auf den Naturhaushalt eine herausgehobene Bedeutung erhalten.

7. Die vollständige Finanzierung der Schutzmaßnahmen vor großen Beutegreifern (Wolf, Bär, Luchs)

Die Rückkehr der großen Beutegreifer (Wolf, Luchs, Bär) erfolgt vor allem zu Lasten der Schaf- und Ziegenhalter. Der Schutz unserer Tiere erfordert einen enormen finanziellen und persönlichen Aufwand. Dieser ist mit Rechtsanspruch vollständig auf der Grundlage der vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) erarbeiteten Kostenübersicht zu erstatten. Eine pauschalierte Zahlung basierend auf dem Weidetier wird favorisiert. Die Interessen von Kleinhaltern sind dabei besonders zu berücksichtigen.

8. Die Vermarktung und den Absatz von Produkten aus der Schaf- und Ziegenhaltung unterstützen

Der Selbstversorgungsgrad für Lammfleisch liegt unter 50 % und bei Schaf- und Ziegenkäse unter 20 %. Es existiert damit in Deutschland ein großes Potential für den Absatz regional erzeugter Schaf- und Ziegenprodukte, die maßgeblich die Erlössituation der Schaf- und Ziegenhalter verbessern und die gesellschaftlichen Kosten für die Landschaftspflege senken könnten. Die Vermarktung und der Absatz von Produkten aus der Schaf- und Ziegenhaltung sind über Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zu unterstützen.

9. Die Unterstützung der Erhaltung vom Aussterben bedrohter Nutzierrassen

Deutschland besitzt eine Vielzahl von alten, gefährdeten Schaf- und Ziegenrassen. Deren Erhaltung ist eine nationale Aufgabe. Dank des Engagements der Züchter konnte der Bestand von vielen Rassen in der Vergangenheit gesichert werden. Dieses Engagement bedarf einer weiteren direkten und indirekten (durch die Unterstützung der Zucht- und Spezialverbände) Förderung.

10. Die Einbeziehung der Schaf- und Ziegenhalter bei der Erarbeitung der nächsten GAP-Programmperiode

Die Schaf- und Ziegenhalter nehmen in der Landwirtschaft aufgrund ihrer Tätigkeit in Biotop-, Deich- und Kulturlandschaftspflege eine Sonderstellung ein. In der Vergangenheit kam es aber hierbei oft zu Kollisionen mit EU-Regelungen (z.B. Definition landwirtschaftliche Nutzfläche). Dies ist durch eine reale und frühzeitige Einbeziehung von Vertretern der Schaf- und Ziegenhalter vermeidbar.